

# **Money makes the World go round ...**

20 Geldtipps für Frauen aus der Sicht einer Fachanwältin für  
Sozial- und Familienrecht

von

Dr. Gudrun Doering-Striening  
Rechtsanwältin und Fachanwältin  
für Sozial- und Familienrecht  
Rüttenscheider Straße 94 – 98  
45130 Essen  
[www.rue94.de](http://www.rue94.de)



## Die Sterntaler



Es war einmal ein kleines Mädchen, dem waren Vater und Mutter gestorben, und es war so arm, daß es kein Kämmerchen mehr hatte, darin zu wohnen, und kein Bettchen mehr, darin zu schlafen, und endlich gar nichts mehr als die Kleider auf dem Leib und ein Stückchen Brod in der Hand, das ihm ein mitleidiges Herz geschenkt hatte. Es war aber gut und fromm. Und weil es so von aller Welt verlassen war, ging es im Vertrauen auf den lieben Gott hinaus ins Feld. Da begegnete ihm ein armer Mann, der sprach: „Ach, gib mir etwas zu essen, ich bin so hungrig.“ Es reichte ihm das ganze Stückchen Brod und sagte: „Gott segne dir's!“ und ging weiter. Da kam ein Kind, das jammerte und sprach: „Es friert mich so an meinem Kopfe, schenk' mir etwas, womit ich ihn bedecken kann.“ Da tat es seine Mühe ab und gab sie ihm. Und als es noch eine Weile gegangen war, kam wieder ein Kind und hatte kein Leibchen an und fror; da gab es ihm seins. Und noch weiter, da bat eins um ein Röcklein, das gab es auch von sich hin. Endlich gelangte es in einen Wald, und es war schon dunkel geworden, da kam noch eins und bat um ein Hemdlein, und das fromme Mädchen dachte: „Es ist dunkle Nacht, da siehst dich niemand, du kannst wohl dein Hemd weggeben,“ und zog das Hemd ab und gab es auch noch hin. Und wie es so stand und gar nichts mehr hatte, fielen auf einmal die Sterne vom Himmel und waren lauter harte, blanke Taler; und ob es gleich sein Hemdlein weggegeben hatte, so hatte es ein neues an, und das war vom allerfeinsten Linnen. Da sammelte es sich die Taler hinein und war reich für sein Lebtag.



## Gliederung

## Seite

|       |  |    |
|-------|--|----|
| A.    | "Geld tut Frauen richtig gut" ( frei nach Carola Ferstl und Bodo Schäfer) .....  | 6  |
| B.    | Der Alltag von Frauen oder "Dreimal null ist null ist null" (Black Föss).....  | 8  |
| C.    | Frauen lieben Märchen oder "Das Leben ist in keiner Weise verpflichtet,<br>unseren Erwartungen gerecht zu werden" (Margret Mitchell) ..... | 10 |
| D.    | Wissen ist Macht - oder "Unwissenheit ist die Wurzel allen Übels" (Sokrates)   | 13 |
| E.    | Exkurs: Das Märchen vom gemeinsamen Anwalt.....  | 15 |
| F.    | "Ich will mein Geld behalten" .....  | 18 |
| I.    | Tipp 1: Führen Sie Buch über Ihr Vermögen .....  | 18 |
| II.   | Die Kontofrage - "was mein ist, soll auch Dein sein, oder?" .....  | 19 |
|       | 1. Tipp 2: Gemeinsames Konto und Kontovollmacht auf Notwendigkeit<br>prüfen .....  | 19 |
|       | 2. Tipp 3: Kein Verzicht auf das eigene Konto.....   | 23 |
| III.  | Tipp 4: Keine Unterschrift für niemand oder die Darlehens-, Bürgschafts-<br>und Schuldenfalle .....  | 24 |
| IV.   | Tipp 5: Regele, wenn Du etwas zurückhaben willst - Zuwendungen,<br>Geschenke der Liebe?.....   | 26 |
| V.    | Tipp 6: Die "mitarbeitende" Familienangehörige arbeitet niemals ohne<br>schriftliche Vereinbarung! .....                                   | 28 |
| VI.   | Tipp 7: Gestaltungsmöglichkeiten nutzen I - oder warum nicht doch ein<br>Ehevertrag? .....   | 29 |
| VII.  | Tipp 8: Der Zugewinnausgleich und wie er manipuliert wird.....   | 31 |
| VIII. | Tipp 9: Gestaltungsmöglichkeiten nutzen II – wenn Sozialamt und<br>Arbeitsamt an Ihr Geld wollen.....                                      | 34 |
|       | 1. Geldfragen beim Elternunterhalt.....  | 35 |
|       | 2. Apropos Schonvermögen .....   | 36 |
| G.    | "Ich brauche Geld" .....   | 40 |
| I.    | Tipp 10: Der Verzicht auf Trennungsunterhalt ist unwirksam oder warum<br>ich mich nicht eher als nötig scheiden lasse.....                 | 40 |
| II.   | Tipp 11: Prüfen Sie Ihren alten Ehevertrag oder "Ich habe auf alles<br>verzichtet – und was nun?" .....                                    | 42 |
| III.  | Tipp 12 – Prüfen Sie alte Unterhaltsurteile und Vergleiche - die neue<br>Unterhaltsberechnungsmethode des Bundesgerichtshofes.....         | 45 |

|   |    |
|---|----|
| IV. Neues (Un-)bekanntes entdecken .....  | 47 |
| 1. Tipp 13: Grundsicherung für Senioren und Erwerbsgeminderte.....  | 47 |
| 2. Tipp 14: Der Unterhaltsanspruch der nichtehelichen Mutter - oder<br>warum Heiraten wirtschaftlich günstiger sein kann..... | 48 |
| 3. Tipp 15: Kindesvater zahlt keinen Unterhalt – fragen Sie doch mal bei<br>den Großeltern .....                              | 48 |
| 4. Tipp 16: Öffnen Sie die Schatzkiste „schuldrechtlicher<br>Versorgungsausgleich“ .....                                      | 51 |
| 5. Tipp 17: Überprüfen Sie den Versorgungsausgleich aus Ihrem<br>Scheidungsurteil.....  | 53 |
| 6. Tipp 18: Prüfen Sie die Hinterlassenschaften Ihres verstorbenen<br>Unterhaltsschuldners.....                               | 54 |
| 7. Tipp: 19: Vor 1977 geschieden? Geschiedenenwitwenrenten und<br>Geschiedenehegattenunterhaltsansprüche prüfen.....          | 55 |
| 8. Tipp 20: Nicht immer ist erben optimal - Erben – Ausschlagen –<br>Pflichtteil? .....                                       | 57 |

## **Wichtige Infos vorab**

1. Ich spreche in dieser Broschüre nur für Rechtsgebiete, in denen ich als Fachanwältin für Sozial- und Familienrecht tätig bin. Ich bin aber davon überzeugt, dass meine Kollegen und Kolleginnen aus anderen Rechtsgebieten und Fachanwaltschaften vergleichbar interessante Finanztipps aus ihrem rechtlichen Wissen parat haben.
2. Die folgenden Tipps sind nach bestem Wissen sorgfältig zusammengetragen. Eine Haftung für die Richtigkeit kann ich jedoch nicht übernehmen. Rechtsprechung und Gesetzgebung sind im stetigen Umbruch. Täglich kann sich etwas ändern und eine Einzelfallberatung kann dieses Heft ohnehin nicht ersetzen!
3. Die "Goldmarie" auf der Umschlagseite und die "Anwaltsboutique" hat die Künstlerin Heike Feddern aus Gelsenkirchen für mich gemacht. Ein herzliches Dankeschön.
4. Ein herzliches Dankeschön auch an meine Mitarbeiterinnen, die meine vielfältigen Korrektur- und Änderungswünsche ertragen und dem Ganzen die erforderliche Form gegeben, sowie dafür gesorgt haben, daß daraus auch noch ein Vortrag werden konnte. (Falls Sie jetzt immer noch Tippfehler finden bitten wir um Nachsicht.)

Dr. Gudrun Doering-Striening  
Fachanwältin für Sozial- und Familienrecht

im Juli 2004

## **A. "Geld tut Frauen richtig gut" ( frei nach Carola Ferstl und Bodo Schäfer)**

Auf dem Höhepunkt des Börsenfiebers 1999 versuchten die TV-Journalistin Carola Ferstl und der Finanzcoach Bodo Schäfer mit dem Slogan „Geld tut Frauen richtig gut“ Frauen davon zu überzeugen, dass Wellness nicht nur dadurch entsteht, dass frau Geld ausgibt, um den Körper in edlen Hotels und Beautyfarmen mit entspannenden Massagen, duftenden Essenzen und dekorativer Kosmetik verwöhnen zu lassen, sondern durch eigene aktive Finanzplanung.

Wenn man diesen Slogan eine zeitlang auf sich wirken lässt, dann merkt man, wie geschickt hier Geld und Gefühl verquickt worden sind. Und in der Tat - die Vorstellung, wie Dagobert Duck im Geld zu schwimmen (nicht nur zu baden), verursacht Wohlgefühl.

Dass „diamonds the girls best friends“ sind, wußten Frauen spätestens seit Marilyn Monroe ohnehin. Und wer träumt ihn nicht, den Traum vom geangelten Millionär? Die Popgruppe Abba hat es besungen:

*"If I got me a wealthy man, I wouldn't have to work at all, I fool around and have a ball..."*

Das ist nichts anderes als die moderne Version des Märchens vom wunderschönen Prinzen, der Aschenputtel erlöst und auf Händen trägt, bis dass der Tod die beiden scheidet.

Tja, und wer diesen Traum nicht träumt, der träumt eben davon durch Scheidung oder Erbschaft reich zu werden.

Im Moneymuseum fand ich dazu folgende nette Geschichte, die den Beweis der schönen Träume liefert:

## Mein Geld

*Ich heiratete einen Millionär und zum Ende meines Kunststudiums reichte ich über eine Rechtsanwältin die Scheidung ein.*

*Die Ehe war kinderlos geblieben, und der Zugewinn belief sich auf ein beträchtliches Ausmaß an Vermögen, das wir im Laufe unserer Ehe angehäuft hatten.*

*Einige der Firmenbeteiligungen hatte er aus steuerlichen Gründen schon während unserer Ehe an mich abgetreten. Es war auch nicht ratsam, das Schwarzgeld, das auf verschiedene Konten unter meinem Namen lag, den Finanzbehörden auszuliefern.*

*Hochhaus-, Konzern- und Reederbeteiligungen, Schmuckstücke, Antiquitäten, Aktien, Grundstücke und mehrere Häuser im In- und Ausland sowie einige Eigentumswohnungen, die wir günstig erworben hatten, wurden auf ihren Wert hin geprüft und dem Gerichtsbeschluss entsprechend geteilt.*

*Auch die beträchtliche Anzahl von Kunstwerken, die seltenen Teppiche und diese alte Briefmarke, die er im Verlauf der gemeinsamen Jahre auf meinen Rat hin erstanden hatte, waren zu versteigern.*

*Mehrere kapitalbildende Lebensversicherungen auf meinen Namen konnte ich zur Gänze behalten, und was die alten und neuen Autos und die Motorräder betraf, wurden wir relativ schnell handelseinig.*

*Die Yacht hatte ich ohnehin nie gemocht, und ich war froh, das Ding endlich flüssig zu sehen.*

*Dass ich freilich die Diamantensammlung, die in keinem der Versicherungspapiere gelistet war, einfach unterschlagen habe, hat er mir anscheinend bis heute nicht verziehen. Er grüßt mich noch immer nicht, wenn wir uns auf der Strasse sehen.*

*Ob es jemals Liebe war?"*

(Sabine Zimmermann, aus der Serie "Währungen", 1999 abgedruckt in [www.moneymuseum.de](http://www.moneymuseum.de) )

## **B. Der Alltag von Frauen oder "Dreimal null ist null ist null" (Black Föss)**

Dreimal null ist null ist null, haben uns schon die Black Föss wissen lassen und in Geldsachen ist das nicht anders. Von nichts kommt nichts! Und so ist dann auch der Alltag vieler Frauen.

Ein Blick auf die alltägliche Realität von Frauen lässt die schillernde Traum-Seifenblase nämlich schnell platzen.

In der Realität von Frauen geht es nämlich vielfach gar nicht darum, das vorhandene Geld zu vermehren. Günstigenfalls geht es darum, vorhandenes Geld zu behalten oder zurückzuerhalten.

Viel häufiger aber geht es aber um das banale Problem, überhaupt Geld zu haben, bzw. welches zu bekommen.

Hier einige ernüchternde Zahlen zur Situation von Frauen:

- Die Mehrzahl der Deutschen ohne eigenes Einkommen sind Frauen
- Frauen sind in der Einkommensklasse bis 10.000,00 € p.a. am häufigsten vertreten; je höher der Arbeitsverdienst desto geringer wird der Frauenanteil
- Frauen verdienen weniger als Männer.  
Versicherungspflichtig beschäftigte Männer erzielten 2000 ein durchschnittliches Jahresentgelt in Höhe von 27.291,00 €; Versicherungspflichtig beschäftigte Frauen lediglich ein Entgelt von 18.929,00 € (ohne geringfügige Beschäftigung)

- Mehr als 1/3tel aller abhängig beschäftigten Frauen (42 % in den alten, bzw. 23 % in den neuen Bundesländern) arbeiten wegen familiärer Verpflichtungen Teilzeit.
- Von 2,4 Mill. geringfügig Beschäftigten waren 77 % Frauen.
- Frauen erwirtschaften deshalb für ihr Alter weniger:  
im Rentenzugang 2001 hatten sie nur 25,4 Versicherungsjahre gegenüber Männern mit 39,6 Versicherungsjahren zu verzeichnen.  
2001 belief sich deshalb die Versichertenrente einer Frau in den alten Bundesländern auf 636,00 €, die von Männern auf 1.008,00 €.

Im Alter wird der Mangel an Geld daher besonders schmerzlich bewusst, insbesondere wenn dieses Alter allein gelebt wird!

Slogans wie "Frauen leben länger – aber wovon?" rütteln Frauen heute noch gleichwohl nicht wach.

### **C. Frauen lieben Märchen oder "Das Leben ist in keiner Weise verpflichtet, unseren Erwartungen gerecht zu werden" (Margret Mitchell)**

Wir Frauen lieben Märchen und wenn Dornröschen 100 Jahre geschlafen hat, warum wir auch nicht? Wir warten als Aschenputtel auf den Märchenprinzen, der uns auf sein Schloss führt und reich macht und genauso gerne glauben wir, wir würden wie Sterntaler am Ende mit Goldstücken überschüttet, weil wir auch noch unser letztes Hemd weggeben. Und wenn sie nicht gestorben sind, .....

Verstandesmäßig – so die 2. Studie des Deutschen Instituts für Altersvorsorge – wissen Frauen, dass sie sich nicht im Märchenland befinden. Und das nicht erst, seit es keine 1.000,00 DM-Scheine mehr gibt. Auf einer seiner Seiten prangte nämlich – von Frauen weitgehend unbemerkt – eine Abbildung von Sterntaler. Hätten wir das gewusst, wie schnell hätten wir ihn in unser Herz geschlossen, diesen herrlichen Tausendmarkschein und damit Geld und Emotion gut miteinander verbunden?

"So rein gefühlsmäßig" ist nach der gerade genannten Studie den meisten Frauen sehr wohl klar,

- dass sie selbst für ihr Einkommen, speziell auch im Alter verantwortlich sind
- dass ihre Absicherung im Alter nicht ausreichen wird, um ihre finanziellen Ansprüche zu erfüllen und

- dass sie im Falle einer Trennung oder Scheidung zumeist nicht hinreichend abgesichert sind, weil Trennung und Scheidung der Lebensstandardskiller schlechthin sind. Nach einer Studie des Soziologen Hans-Jürgen Andreß verlieren Männer in dieser Situation 1/10tel des vorherigen Pro-Kopf-Einkommens, Frauen 1/3tel.

Den Weg in die harte Realität scheinen wir Frauen aber gleichwohl nicht antreten zu wollen. In unseren Köpfen, zur Abteilung "Schlussfolgerungen ziehen und handeln", dringt sie nicht vor. Und wenn doch, dann ist nicht mehr viel zu retten.

Nach einer aktuellen Studie der Brigitte (21/2003) wissen wir Frauen in Deutschland generell auch immer noch zu wenig über Geldangelegenheiten und wenn es um die eigenen Geldangelegenheiten geht, dann steht es mit unserem Drang nach Informationen nicht besser.

Nach der bereits zitierten Studie des deutschen Instituts für Altersvorsorge, informieren sich die meisten Frauen – wenn überhaupt – erst ab einem Alter von etwa 40 Jahren über ihre Altersvorsorge, 2/3tel aller befragten Frauen schätzen ihren Rentenanspruch denn auch deutlich höher ein als er tatsächlich ist. 21 % der befragten Frauen überschätzen ihren Rentenanspruch um mehr als die Hälfte, nicht ahnend, dass nur 23 % aller Frauen ihren Lebensstandard halten können.

Aber nicht nur zum Thema Altersversorgung haben Frauen ein gleichgültiges bis großzügiges Verhältnis. Insbesondere, wenn sie in Beziehungen leben oder gelebt haben, kümmern sie sich nicht hinreichend um ihre eigenen finanziellen Belange.

Rund 27,2 % aller verheirateter Frauen haben nach einer Focus-Umfrage keinen Überblick darüber, was ihr Ehemann verdient und damit auch keinen Überblick über ihre tatsächliche und rechtliche Situation.

Rund 1/3 der Frauen klagen nach der bereits zitierten Studie von Andreß z.B. nicht, wenn der Kindesvater keinen oder zuwenig Kindesunterhalt zahlt.

Und noch immer gibt es Beziehungen, in denen Frauen Haushaltsgeld erhalten, also auf die Zuteilungen ihres Ehemannes angewiesen sind.

Noch immer räumen Frauen ihren Ehemännern ungeprüft Zugriff auf ihr eigenes Geld ein. Sie investieren ohne Absicherung und Gegenleistung in das Eigentum des anderen, weil ja "alles in den gemeinsamen Topf geht."

Auch mit ihrer Arbeitskraft gehen Frauen häufig nicht anders um. Als mitarbeitende Familienangehörige arbeiten sie im Betrieb oder der Praxis des Ehemannes, ohne sich dafür bezahlen zu lassen, ohne Anspruch auf Sozialversicherungsleistungen.

Die Steigerungsform davon ist die Bürgschaft für den Ehemann oder die Übernahme des Betriebes als Strohmann. Risiken die nicht selten teuer bezahlt werden.

## **D. Wissen ist Macht - oder "Unwissenheit ist die Wurzel allen Übels" (Sokrates)**

Angesichts dieser immer wieder alarmierenden Fakten tun Information und Beratung Not, um die finanzielle Situation der Frauen nachhaltig zu beeinflussen und positiv zu verändern.

Dazu gehören Informationen von Banken, Finanzdienstleistern, Steuerberatern, Netzwerken etc., aber nicht zuletzt auch von Anwälten und Anwältinnen aus den unterschiedlichsten Fachanwaltschaften.

Die "Finanz"beratung und -vertretung durch eine Fachanwältin/ einen Fachanwalt für Familienrecht und Sozialrecht als Element der Finanzplanung und -beratung ist dabei bisher noch nicht so recht in das Bewusstsein geraten. Der Anwalt/die Anwältin als Planerin und Beraterin der eigenen Lebenssituation muss sich in den Köpfen der Menschen erst noch verankern. Anwälte sind doch die, die nur streiten, klagen und einem dann das hart erstrittene Geld für die Gebühren wieder abnehmen, nicht wahr?

Dass bei Trennung und Scheidung fachkundige Beratung und Vertretung wesentliche Voraussetzung sind, um in unserer hochdifferenzierten Lebenswirklichkeit durch Unterhalt, Versorgungsausgleich (Ausgleich von Rentenanwartschaften) und Zugewinnausgleich (Ausgleich des Vermögenszuwachses während der Ehe) die eigene Existenzgrundlage zu sichern, zu erhalten bzw. eine neue zu schaffen, ist vielen zwar mittlerweile bekannt. Aber: guter Rat soll ja teuer sein, nicht wahr? Selbst bei Trennung und Scheidung glauben viele Frauen auch heute noch gerne ihrem Ehepartner, dass man es schon schaffen wird, so etwas Banales wie einen Ehekonzurs alleine zu regeln. Und wenn nicht, dann wird man dies mit einem einzigen Anwalt, möglichst dem vom Ehemann ausgesuchten, schon zu regeln wissen.

Auch hier bin ich versucht zu sagen:

Frauen lieben Märchen, nicht wahr?

Gestatten Sie mir deshalb dieser Stelle einen kleinen Exkurs, bevor ich zur anwaltlichen "Finanz"-beratung durch einen Fachanwalt/eine Fachanwältin für Familien- und Sozialrecht zurückkomme.

## **E. Exkurs: Das Märchen vom gemeinsamen Anwalt**

Im Familienrecht gibt es trotz Eherechtsreform 1977 viele unausrottbare Märchen und Mythen. Eines davon ist die Idee des "gemeinsamen" Anwalts.

Die Realität und Wahrheit ist:

Anwälte und Anwältinnen sind von Gesetzes wegen reine und einseitige Interessenvertreter. Sie dürfen weder Informationen an den anderen Partner weiterleiten, noch dessen Interessen vertreten. Wer gleichzeitig auch die Interessen der Gegenseite vertritt, macht sich als Anwalt oder Anwältin des Parteiverrates schuldig. Und weil Ehefrau und Ehemann grundsätzlich gegensätzliche Interessen haben, kann und darf es hier keine gemeinsame Vertretung durch eine Anwältin oder einen Anwalt geben.

Gleichwohl wird zu Kostenersparnis gerne ein Anwalt/ eine Anwältin gemeinsam aufgesucht, manchmal auch unter Vortäuschung, dieser/ diese nähme auch die Interessen des jeweils anderen wahr.

Tatsächlich ist der Anwalt/ die Anwältin demjenigen Ehegatten verpflichtet, der ihn/ sie beauftragt hat und deshalb auch bezahlen muss. Als nicht beauftragender Partner haben Sie daher besonderen Grund zur Prüfung und Kontrolle, denn gerade im Familienrecht – besonders im Unterhaltsrecht – gibt es zu einer Streitfrage sehr unterschiedliche Standpunkte, die vertreten werden können.

Die Idee eines gemeinsamen Anwalts kommt wahrscheinlich daher, dass man zur Durchführung eines einverständlichen Scheidungsverfahrens nur einen Anwalt braucht und viele Menschen aus Kostenersparnis von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Aber auch hier gilt: Allein der beauftragende und antragstellende Partner ist anwaltlich vertreten – der andere nicht. Er kann keine eigenen Anträge stellen und lässt das Verfahren quasi "über sich ergehen".

Ein Anwalt/ eine Anwältin – das ist preiswert – aber aus finanzieller Sicht häufig aber nicht wirklich billig. Denn:

An der falschen Stelle sparen zu wollen, kann einen manchmal auch teuer zu stehen kommen. Lassen Sie sich zumindest darüber beraten, ob es unterschiedliche Interessenlagen und – konflikte geben kann.

Aber zurück zum Thema!

Eine mir bekannte Bankerin hat mir erklärt, ihre Aufgabe sehe sie darin, das Geld, das vorne zur Tür hereinkommt, für Ihre Kunden im Haus zu halten. Viele Frauen hätten alle Fenster und die rückwärtige Tür geöffnet. Diese zu schließen sei ihre Aufgabe.

So ähnlich ist es mit anwaltlichen Geldtipps auch. Vielleicht mit dem kleinen Unterschied, dass sie dazu beitragen sollen, dass überhaupt Geld ins Haus kommt bzw. dass das Haus samt Inhalt stehen bleibt.

Fachkundiger anwaltlicher Ratschlag ist auch abseits von aktuellen Trennungs- und Scheidungssituationen hilfreich, um die eigene finanzielle Situation stabil zu regeln und zu erhalten, bzw. neue oder zusätzliche Geldquellen zu erhalten.

Mit letzterem möchte ich anfangen und Ihnen nun endlich auch Beispiele für geldwerte Tipps aus dem Familien- und Erbrecht sowie dem Sozialrecht geben.

Dabei geht es ganz grob um Interessenlagen, die ich als "Ich will mein Geld behalten" und "Ich brauche Geld" bezeichnen möchte.

## **F. "Ich will mein Geld behalten"**

Wenn Sie einfach nur Ihr Geld behalten, also schützen wollen, dann ist es in Familie, Ehe und Partnerschaft nicht immer notwendig, sofort umfassende anwaltliche Beratung in Anspruch zu nehmen, sondern es kann ausreichen, sich von vorneherein entsprechend vorsichtig in seinen eigenen Geld- und Vorsorgedingen zu verhalten.

*Aber Achtung! Diese Tipps ersetzen keine Einzelfallberatung.*

### **I. Tipp 1: Führen Sie Buch über Ihr Vermögen**

Dokumentieren Sie in einer Ehe stets, was Sie am Tag der Eheschließung an Vermögen hatten. Dokumentieren Sie auch unbedingt Schenkungen und Bargeld. Heben Sie Beweismittel, wie z.B. Kontoauszüge, sorgfältig auf.

Dies klingt banal und ist leider ziemlich aufwendig . Wozu also soll man sich einer solchen Mühe unterziehen?

Wenn es im Rahmen des Ehekonkurses darum geht, dass Vermögen der Eheleute auseinander zu setzen und den Zugewinn auszugleichen, sind solche Nachweise bares Geld.

Im Zugewinnausgleich wird ein Vergleich zwischen dem Vermögen jedes einzelnen Ehegatten am Tag der Eheschließung (Anfangsvermögen) und am Ende der Ehe (das ist nicht die Trennung, sondern die Zustellung des Scheidungsantrages beim anderen !!! ) vorgenommen.

Der Ehegatte, der mehr erwirtschaftet hat, muss dem anderen die Hälfte des "Mehr" auszahlen.

Kann man nicht nachweisen, was man am Tag der Eheschließung hatte, so gilt im Zugewinnausgleich für das Anfangsvermögen die gesetzliche Vermutung: 0.00 €.

Das ist schlecht bei hohem Endvermögen, denn grundsätzlich gilt: Geringes Anfangsvermögen führt zu hohem Zugewinn bei hohem Endvermögen.

Hohes Anfangsvermögen und wenig Endvermögen schützen ebenfalls vor zuviel Zugewinnausgleichsansprüchen (Deswegen haben so viele Männer im Zeitpunkt der Zustellung des Scheidungsantrages sowenig restliches Vermögen oder günstigstensfalls wenigstens Verwandte, die Ihnen ständig Schenkungen gemacht haben.) Schenkungen und Erbschaften nennen wir Juristen privilegiertes Anfangsvermögen. Sind sie während der Ehe angefallen, so erhöhen sie das Anfangsvermögen ebenfalls. Wenn Sie Schenkungen und Erbschaften nicht belegen können, dann bleiben diese bei der Berechnung des Zugewinns unberücksichtigt und dann zahlen Sie vielleicht Zugewinnausgleich und schauen Ihrem eigenen Vermögen, das nicht auf der gemeinsamen Arbeitsleistung beruht, hinterher.

## **II. Die Kontofrage - "was mein ist, soll auch Dein sein, oder?"**

### **1. Tipp 2: Gemeinsames Konto und Kontovollmacht auf Notwendigkeit prüfen**

**a.** Wer in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, einer Lebenspartnerschaft oder einer Ehe lebt, nimmt den anderen nicht selten nicht nur in seine Wohnung und sogar in den Mietvertrag auf, sondern gewährt ihm auch Zutritt und Zugang zu den eigenen Finanzen. Das ist häufig erflüssig und rechtlich nicht gefordert, sondern manchmal einfach nur praktisch. Leider ist dies für manche Beziehungen aber auch ein Prüfstein für das Vertrauen in der Beziehung, und ich habe schon erlebt, dass der Wunsch nach

dem eigenen Konto das Startsignal für Trennung und Scheidung waren.

Die Kehrseite der Praktikabilität:

- der Partner erhält den Überblick über die eigene finanzielle Situation
- der Partner erhält Verfügungsbefugnis und damit Missbrauchsmöglichkeit
- die finanziellen Verhältnisse werden möglicherweise kaum auflösbar miteinander vermischt

**b.** Eine häufige Form der gemeinsamen Kontoführung ist das Oderkonto. Das ist eine Kontoform, bei der jeder der Partner jeweils alleine verfügungsbefugt über das Konto ist.

Die Bank kann und muss also im Außenverhältnis den Anweisungen des einen oder des anderen Partners Folge leisten. Eine fast vergleichbare Wirkung hat die Erteilung einer Vollmacht.

Das ist nicht ungefährlich. Löst ihr Partner beim Oderkonto das Konto auf oder hebt das gesamte Geld ab, dann ist es erst einmal weg und nur noch im Innenverhältnis zu ihrem Partner ist juristische Reparatur möglich.

Überzieht der Partner das Konto, haftet der andere Partner mit. Nimmt ein Partner einen Kredit auf und bietet das gemeinsame Konto als Sicherheit, dann kann auch hier die Bank auf das komplette Konto zurückgreifen.

Das kann man nur verhindern, in dem man von vorneherein seine Konten getrennt hält. Über ein eigenes Konto darf insbesondere auch der andere Ehepartner nicht verfügen.

Dies ist auch heute noch – 27 Jahre nach der Eherechtsreform – für viele eine neue Erkenntnis. Nahezu unausrottbar hält sich das Märchen, das in einer Ehe alles beiden gemeinsam gehört, man über das Vermögen des anderen mitverfügen dürfe und am Ende alles "Halbe-Halbe" geht.

Wie gesagt – ein Märchen ...

Tatsächlich leben die meisten Eheleute im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Das bedeutet nichts anderes, als dass Gütertrennung zwischen den Ehegatten besteht und dass das dazu gewonnene Vermögen – so es nicht durch Schenkung oder Erbe erworben wurde – am Ende ausgeglichen werden muss.

**c.** Eine Variante, um Oder-Konten wieder zu beseitigen, ist das Und-Konto. Dies ist ein Konto, bei dem die Bank nur auf gemeinsame Anweisung beider Eheleute handeln darf. Jeder Ehegatte kann ohne Zustimmung des anderen ein Oder-Konto in ein solches Und-Konto umwandeln.

**d.** Die Gefahr droht aber gar nicht immer vom eigenen Partner.

Stellen Sie sich vor, die Eltern Ihres Partners sind pflegebedürftig und Ihr Kontostand ist ansehnlich. Das Sozialamt will Auskunft über Einkommen und Vermögen und rechnet ihrem Partner, der nichts zum Kontoguthaben beigetragen hat, die Hälfte als Vermögen zu, das für Elternunterhalt einzusetzen ist. Der Nachweis, dass Sie intern eine andere Aufteilung als "Halbe ./ Halbe" getroffen haben, wird schwer fallen. Und werden Sie Ihren Partner dann hängen lassen?

Wissen sollten sie wenigstens, dass man mit dem Partner auf jeden Fall bei gemeinsamen Konto im Innenverhältnis eine andere als eine hälftige Kontenaufteilung treffen kann. Dies sollte aber frühzeitig und schriftlich erfolgen.

e. Im Falle des Todes kann gerade bei Konten mit großen Guthaben Gefahr auch vom Finanzamt drohen. Die Erbschafts- und Schenkungssteuer kann erheblich ansteigen, wenn das Gesamtvermögen über den Freibeträgen liegt.

Nach dem Tod eines Partners wird das Kontoguthaben an das Finanzamt gemeldet, wo das Kapital zunächst beiden Partnern je zur Hälfte zugerechnet wird. Teuer wird diese Rechnung, wenn der Ehegatte, der das Konto durch sein Vermögen, z.B. aus Erbschaft, überwiegend gespeist hat, nun plötzlich die Hälfte des so gespeisten Guthabens auf der Seite des Verstorbenen wiederfindet und hierfür evtl. Erbschaftssteuer zahlen muß.

Wenn der Wert des geerbten halben Guthabens zusammen mit dem übrigen Nachlass über oder geringfügig unter den Freibeträgen liegt, kann dies für das Finanzamt auch Anlass zur Prüfung sein, wer welchen Anteil in den Jahren vor seinem Tod eingezahlt hat. Hat der überlebende Partner nicht hälftig eingezahlt, so wird die Einzahlung des verstorbenen Partners wie eine Schenkung behandelt, mit der Konsequenz, dass die Erbschaft mit allen Schenkungen des Verstorbenen innerhalb von 10 Jahren vor seinem Tod zusammengerechnet wird und dem Erbe der Ehefrau zugeschlagen wird. Wenn die Freibeträge ausgeschöpft sind, kann dies ein teurer Fehler sein.

Diese Fälle lassen sich in vielfältigen weiteren hässlichen Varianten denken. Sie zeigen aber eines genau:

Ein gemeinsames Konto birgt für die eigene finanzielle Situation von Otto-Normal-Verbraucher-Beziehungen Risiken. Diese kann man durch Verzicht auf gemeinsame Konten ausschließen.

Wer aber den Nutzen solcher Konten ziehen will, sollte sich unbedingt intensiv beraten lassen.

## 2. Tipp 3: Kein Verzicht auf das eigene Konto

Immer noch nicht ausgestorben, ist die Unsitte, eigenes Geld auf das Konto des anderen einzuzahlen.

Sie erinnern sich? Der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft bedeutet "Gütertrennung mit Ausgleich des dazu gewonnenen Vermögens an Ende der Ehe". Das bedeutet dann auch, dass das Guthaben auf dem Konto - wie immer es zustande gekommen ist - im Außenverhältnis zur Bank dem Kontoinhaber alleine zusteht.

Ob Sie im Innenverhältnis zu ihrem Partner etwas zurückbekommen können, ist außerordentlich heikel.

Allein die Tatsache, dass Sie Kontovollmacht haben, ihren Zahlungsverkehr über das Konto erledigen, reicht nicht aus und zwar selbst dann nicht, wenn sie selbst Einzahlungen geleistet haben.

Erst in allerjüngster Zeit hat es Urteile des BGH gegeben, in denen entschieden wurde, dass auf Grund der Umstände des Einzelfalles ausnahmsweise eine Bruchteilsgemeinschaft am Konto des Ehegatten angenommen werden konnten, weil sich die Ehegatten stillschweigend über die gemeinsame Berechtigung am Konto im Innenverhältnis geeinigt haben.

Wird ein solcher Ausnahmefall einmal angenommen, so stehen den Ehegatten im Zweifel gleiche Anteile an dem im Zeitpunkt vorhandene Guthaben zu, auch bei unterschiedlich hohen Einzahlungen.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> BGH, FamRZ 2002, 1697

Darauf sollte man sich aber nicht wirklich verlassen, denn es gilt die Regel, dass Zuwendungen an den anderen Ehegatten grundsätzlich über das Instrument des Zugewinnausgleiches abgewickelt werden können. Und was man als Zugewinnausgleich zurückbehält, ist angesichts der Manipulationsmöglichkeiten und Schlupflöcher offen.

Wer also sein Geld nicht auf das Konto des anderen einzahlt, bleibt unabhängig.

### **III. Tipp 4: Keine Unterschrift für niemand oder die Darlehens-, Bürgschafts- und Schuldenfalle**

Zu den vielen Märchen, die immer noch von Generation zu Generation weiter erzählt werden, gehört die Behauptung, man hafte als Ehepartner automatisch für dessen Schulden. In der Regel sind solche Vertrags-, Darlehens- oder Bürgschaftsverpflichtungen keine "kleinen" vertraglichen Verpflichtungen. Das heißt, sie sind keine Geschäfte der sogenannten "Schlüsselgewalt", die den anderen Partner mit verpflichten.

Der Rechtsgrund, warum man aus den Verträgen des anderen Ehepartners haftet, liegt also nicht in der Ehe, sondern darin, dass man seine Unterschrift unter den Darlehensvertrag gesetzt oder sogar gebürgt hat. Banken versuchen in der Regel, die Unterschrift beider Partner zu erlangen, obwohl es darauf keinen Anspruch gibt.

**Also: Hände weg von Verträgen des anderen. Wer nichts unterschreibt, haftet in der Regel auch nicht für seinen Partner!**

Und wer etwas unterschrieben hat, für das er nicht haften kann oder will, braucht eben doch anwaltlichen Rat. Die Rechtsprechung zum sittenwidrigen Bürgschaftsvertrag oder zu den Ansprüchen auf Freistellung von dieser Verpflichtung im Trennungsfall, bzw. dem Anspruch auf interne Ausgleichung für geleistete Verbindlichkeiten bedarf fachlicher Einzelberatung.

Hier deshalb nur in aller Kürze:

Das Bundesverfassungsgericht hat 1993 entschieden, dass "arme" Ehepartner nicht mithaften oder sich ihrer Bürgschaftslast wegen Sittenwidrigkeit ausnahmsweise entledigen können. Dafür können z.B. folgende Anhaltspunkte sprechen:

- Zwischen dem Ihnen zur Verfügung stehenden Geld und Ihrer Schuldverpflichtung besteht ein großes Missverhältnis. Sie wären z.B. gar nicht in der Lage gewesen, die laufenden Zinsen der Hauptschuld aufzubringen.
- Sie hatten keinen unmittelbaren eigenen Vorteil durch den Kredit.
- Die Bank hat Sie in eine Zwangslage gebracht oder Sie nicht aufgeklärt, obwohl sie sehen konnte, dass Sie nicht "durchblicken"

Es muss aber jeweils im Einzelfall geprüft und bewertet werden. Und manchmal gibt es ja schon den Zweifel, ob der Vertrag nicht doch sittenwidrig war, der Bank den nötigen "Schubs" Ihnen doch entgegenzukommen.

#### **IV. Tipp 5: Regele, wenn Du etwas zurückhaben willst - Zuwendungen, Geschenke der Liebe?**

Wer verliebt ist, macht dem Partner häufig Zuwendungen über die üblichen Gelegenheitsgeschenke hinaus.

Bereits vor der Ehe wird eigenes oder von den Eltern geschenktes oder ererbtes Vermögen ohne Vertrag in im Alleineigentum stehende Häuser des anderen investiert. Oder es wird dem vermögenslosen Partner unter dem Motto "was Mein ist, soll auch Dein sein" Miteigentum beim Hauserwerb eingeräumt. Geldbeträge fließen unkontrolliert.

Freiberuflerinnen übertragen ihr Vermögen auch manchmal unter dem Gesichtspunkt, dass es gegenüber Gläubigern haftungsmäßig gut wäre, wenn der Partner alles hätte, sie selbst aber nichts (sog. "haftungsmäßig günstige Organisation des Familienvermögens")

Wer das tut, muss wissen, dass Zuwendungen im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft vorrangig immer nur über den Zugewinnausgleich abgewickelt werden. Damit erhält man häufig eben nicht den vollen Wert zurück und das toleriert die Rechtsprechung.

Ein Beispiel zum besseren Verständnis:

Wird bei einem Hausgrundstück mit einem Wert von 600.000,00 €, die Hälfte übertragen und trennen sich die Eheleute später hat jeder einen Wert von 300.000,00 € in seinem Endvermögen. Hatten beide kein Anfangsvermögen ist jetzt auch nichts auszugleichen oder zurückzufordern, sondern nur das Haus auseinanderzusetzen.

Stammen die 600.000,00 € aus einer Erbschaft, die ein Partner während der Ehe gemacht hat, hat der zuwendende Ehepartner keinen Zugewinn, der Beschenkte Ehepartner muß nur 150.000,00 € zurückzahlen bzw. auszugleichen.

Würde z.B. Bargeld geschenkt worden sein und hätte der Beschenkte damit 100.000,00 € Schulden getilgt, so sind in seinem Endvermögen nur 200.000,00 € Restvermögen. Es sind also nur 100.000,00 € im Zugewinn auszugleichen.

Nur in ganz außerordentlichen Fallgestaltungen hat der BGH von diesen Grundregeln des Zugewinnausgleiches einmal unabhängige Ausgleichsansprüche zugelassen. Hierzu muss das güterrechtliche Ergebnis unter Zugrundelegung eines besonders strengen Maßstabs aber "schlechthin unangemessen und untragbar sein".

Wenn man also auf Nummer sicher gehen will, überträgt man nicht einfach etwas auf den anderen. Und wenn man es dann doch tut, dann regelt man zumindest, ob und wenn ja in welcher Form, man sein Geschenk/ seine Zuwendung im Falle einer Trennung oder Scheidung zurückerhalten kann.

Das kann man z.B. mit Widerrufs- oder Rückforderungsklauseln erreichen.

Beispiel:

Die Veräußerin behält sich den Widerruf/ die Rückforderung vor für den Fall

- ◆ dass der Erwerber Scheidungsantrag stellt oder Zugewinnausgleichsansprüche geltend macht.
- ◆ dass der Erwerber vor dem Veräußerer verstirbt, etc..

## **V. Tipp 6: Die "mitarbeitende" Familienangehörige arbeitet niemals ohne schriftliche Vereinbarung!**

Im bürgerlichen Gesetzbuch steht – und das ist absolut kein Märchen – dass die Ehepartner wechselseitig Verantwortung füreinander tragen und einander verpflichtet sind, durch ihre Mitarbeit und mit ihrem Vermögen die Familie angemessen zu unterhalten.

Viele meinen deshalb verpflichtet zu sein, im Beruf oder Geschäft des Ehepartners mitarbeiten zu müssen, lassen sich aber auf eine Beschäftigung ohne Vertrag ein. Nicht selten wird ihnen nichts gezahlt, so dass Ansprüche auf Kranken- und Arbeitslosengeld, Erwerbsminderungs- und Altersrente nicht entstehen. Wieder andere erhalten ihr Geld nur auf dem Papier, sehen aber nie wirklich etwas davon.

Die rechtliche Aufarbeitung solcher kostenlosen Mitarbeit im Betrieb des anderen oder sogar des Aufbaues des Betriebes ist schwierig.

Die Rechtsprechung versucht mit Rechtsfiguren wie der stillschweigend geschlossenen Innengesellschaft zu helfen, scheitert aber da, wo deren Voraussetzungen offenkundig nicht vorliegen. Mitarbeit im Beruf oder Geschäft des Ehepartners, die nicht im Rahmen eines Gesellschaftsverhältnisses erfolgt ist, löst grundsätzlich keinen Entgelt- oder sonstigen finanziellen Ausgleichsanspruch aus.

Es muss also von Anfang an eine Vereinbarung her, z.B. ein Arbeitsvertrag.

Und was ist daran eigentlich so schwer? Machen Sie sich einmal klar, wie viel Kapital Ihre Arbeitskraft repräsentiert?

Hätten Sie heute ein Kapital von ½ Mill. € auf der Bank, das Ihnen 4 % Jahreszinsen bringt, dann wären das 20.000,00 € Zinsen jährlich, also 1.666,66 € Monat für Monat.

Sie selbst sind also dieses Kapital und bringen sich Monat für Monat kostenlos ein, wenn Sie auf eine Vereinbarung und auf Auszahlung verzichten. Sterntaler lässt grüßen – und hoffentlich finden Sie ein Gericht, das Ihren Verzicht mit einem Goldtalerregen belohnt.

## **VI. Tipp 7: Gestaltungsmöglichkeiten nutzen I - oder warum nicht doch ein Ehevertrag?**

Wer Geld oder Vermögen mit in die Ehe bringt und keine Regelung zu seinem Güterstand trifft, unterstellt seine vermögensrechtlichen Belange der Zugewinnngemeinschaft.

Nochmals: Zugewinnngemeinschaft bedeutet vereinfacht gesagt "Gütertrennung mit Ausgleich des dazu gewonnenen Vermögens am Ende der Ehe". Das eigene Vermögen bleibt also entgegen landläufiger Meinung das eigene Vermögen! Aber der Wertzuwachs muss am Ende der Ehe ausgeglichen werden. Dieser Ausgleich kann bei selbständiger Tätigkeit zur Existenzkrise führen.

Das Unternehmen, die Firma, der Betrieb und die Praxis, die zu Beginn einer Ehe gegründet und aufgebaut wurden, sie alle können am Ende einer Ehe einen beträchtlichen Wert haben. Dazu gehört auch der im Unternehmen verkörperte "good will", der sich bei Trennung und Scheidung aber nicht in Euro und Cent realisieren lassen, weil die Firma nicht verkauft, sondern im Gegenteil als Basis der eigenen Existenz weiter betrieben werden soll. Wer in dieser Situation seinen Partner am Wertzuwachs teilhaben lassen muss und diesen angesichts der strengen Anforderungen der Banken nicht wenigstens durch Kreditaufnahme finanzieren kann, für den wird "Wellness" und "Wohl"stand ggf. für längere Zeit ein

Fremdwort sein. Ja, er wird vielleicht seine Erwerbsquelle verlieren.

Hier empfiehlt es sich bei Eheschließung, aber durchaus auch noch während bestehender Ehe, in einen Ehevertrag zu investieren und ggf. den beruflich erwirtschafteten Zugewinn aus der Verpflichtung des Zugewinnausgleichs herauszunehmen (modifizierte Zugewinngemeinschaft). Auch noch zur Regelung der Trennungs- und Scheidungsfolgen können sich vertragliche Vereinbarungen anbieten, um den Manipulationsmöglichkeiten des Zugewinnausgleichs einen Riegel vorzuschieben.

Vielfältige Varianten sind vorstellbar und man ist deswegen nicht gleich ein Beziehungskrüppel. "Geld oder Liebe?" das ist nun wirklich nur im Fernsehen die Frage.

Aber Achtung! Ein solcher Vertrag, der die Vermögensverhältnisse regelt, muss vor einem Notar beurkundet werden. Nur die wenigsten Notare sind zugleich auch familienrechtlich tätige Anwälte. Sie beurkunden von Grundstückskaufvertrag bis zum Gesellschaftsvertrag eben alles, was notariell beurkundet werden muss.

Ein guter Ehevertrag muss aber auf die individuellen Verhältnisse angepasst sein und die Zielvorstellungen der Parteien genau umsetzen. Musterverträge aus dem Formularbuch oder dem Internet können dies in der Regel nicht leisten. Ein Ehevertrag, gleich, ob vor oder während der Ehe, ob vor oder während Trennung und Scheidung sollte aber sein wie ein Modellkleid; Er muss für viele Gelegenheiten tragbar sein und man sollte auch nach vielen Jahren damit noch eine gute Figur machen, denn nur dann sind die Aussichten gut, den Lohn der eigenen Arbeit auch in Zukunft behalten zu dürfen.

Der Ehevertrag führt uns nahtlos zum Thema "Ich brauche Geld", denn die alten Verträge, bei denen Frauen von Beginn einer Ehe an auf alles verzichtet haben oder in Trennungssituationen Eheverträge blind unterschrieben haben, sind in das Prüfvizier der Rechtsprechung geraten.

Doch vorab noch einige Beispiele, wie man durch aktives Handeln und Gestalten seinen Geldbeutel schonen kann.

## **VII. Tipp 8: Der Zugewinnausgleich und wie er manipuliert wird**

Im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft findet der Vermögensausgleich am Ende der Ehe statt. Das Ende ist aber nicht wie man meinen könnte die Trennung. Vielmehr wird alles auf einen festen Stichtag hin berechnet.

Dieser Stichtag für die Berechnung ist die Zustellung des Scheidungsantrags bei einem Ehepartner.

Fällig zur Zahlung wird der Zugewinnausgleich aber erst ab dem Tag des Eintritts der Rechtskraft der Scheidung. Das ist der Tag, an dem die Scheidung nicht mehr angefochten werden kann.

Nachfolgend finden Sie als Tipp 10 einen Hinweis darauf, wann es für Sie finanziell lohnen kann ein Scheidungsverfahren so lange wie möglich zu strecken, ggf. durch immer neue Verfahren.

Im Zugewinnausgleich ist das möglicherweise völlig kontraproduktiv! Und deswegen könnte es taktisch sinnvoll sein, das Scheidungsverfahren so schnell wie möglich zu durchlaufen und dann den Zugewinn in Angriff zu nehmen.

Nehmen Sie an, Ihr Partner schuldet Ihnen 50.000,00 € und Sie bekommen sie erst 3 Jahre später, weil der Betrag durch ein langes Scheidungsverfahren gar nicht zur Zahlung fällig war und Sie Ihren Partner erst jetzt in den sogenannten Verzug setzen können. 50.000,00 € bei 3 % auf 3 Jahre macht in Ihrer Schatzkiste 4.500,00 € weniger.

Man muß abwägen, was Ihnen im Einzelfall mehr einbringt, Dabei ist zu berücksichtigen, dass Gerichts- und Anwaltskosten teurer sind, wenn man die Scheidung ohne den Zugewinnausgleich betreibt und hierfür ein eigenes Verfahren startet.

Apropos Zugewinnausgleich. Es gibt eine Reihe von Konstellationen, um Zugewinnausgleichsforderungen zu beeinflussen, um nicht zu sagen zu manipulieren.

Wenn der Partner, der eigentlich Zugewinnausgleich schuldet, Schulden auflaufen lässt und das Geld statt dessen verbraucht, so mindert das den eigenen Zugewinn. Noch besser wird das, wenn dieser Partner Unterhaltsschulden entstehen lässt.

Bis zum Stichtag (Zustellung des Scheidungsantrages) mindert das seinen Zugewinn und erhöht auf der Seite des berechtigten Partners dessen Zugewinn.

**Beispiel:**

A und B hatten im Zeitpunkt der Trennung 50.000,00 € Zugewinn, B. hatte 20.000,00 €. Da A 30.000,00 € mehr erwirtschaftet hatte, hätte er 15.000,00 € an B ausgleichen müssen.

A lässt nun 1 Jahr Ehegattenunterhaltsansprüche auflaufen von insgesamt 12.000,00 € bis zur Zustellung des Scheidungsantrages. Nun sind von seinen 50.000,00 € Endvermögen 12.000,00 € Unterhaltsverpflichtungen abzuziehen. Es bleiben 38.000,00 €. Wenn B nicht ihrerseits ihr Vermögen angegriffen hat, hat sie jetzt 20.000,00 € Endvermögen zzgl. einem Anspruch von 12.000,00 € Unterhalt.

Die Differenz beträgt gerade noch 6.000,00 €. Also sinkt der Anspruch auf Zugewinn auf 3.000,00 €.

Je nachdem auf welcher Seite man sich befindet, war das ganz schön clever.

Eine geeignete Gegenstrategie seine Ansprüche zu erhalten?

Die Forderungen nicht auflaufen zu lassen und sofort zu klagen und zu vollstrecken. Das wiederum gelingt aber nicht immer.

Also bleibt nur, den Stichtag für die Berechnung des Zugewinnausgleichsanspruches so früh wie möglich zu setzen.

Wenn der andere seine wirtschaftlichen Verpflichtungen längere Zeit nicht erfüllt und damit auch den Zugewinn gefährdet, kann man schon vor Ablauf des Trennungsjahres auf Zugewinn klagen. Damit wird der Stichtag gesetzt und der rechnerischen Verminderung des Endvermögens ein Ende gesetzt.

Eine solche Klage geht übrigens auch, wenn der andere sich ohne ausreichenden Grund beharrlich weigert, sie über den Bestand seines Vermögens zu informieren.

**Also:** Wer früh fragt, kann früher die Verweigerung oder Gefährdungshandlung des anderen belegen und durch vorgezogene Klage Stichtage setzen und erforderlichenfalls sogar vom anderen Sicherheitsleistung verlangen.

Wer dagegen selbst Zugewinnausgleich zahlen muß, optimiert seine wirtschaftliche Lage durch geschicktes Taktieren.

Das ist nicht fein? Stimmt! Aber leider lesen gerade die anderen auch solche Ratgeber.

Geschicktes Taktieren oder vorsorgendes Gestalten ist auch das Thema der nachfolgenden Tipps, die noch einmal zeigen wollen, dass man selbst vorausschauend planen und gestalten muss, wenn man sein Geld behalten will.

#### **VIII. Tipp 9: Gestaltungsmöglichkeiten nutzen II – wenn Sozialamt und Arbeitsamt an Ihr Geld wollen**

Der größte Feind für den eigenen Geldbeutel ist nicht der Partner, mit dem man lebt oder gelebt hat. Anspruch auf diese Vorrangstellung beansprucht das Finanzamt. Deshalb sollte man die legalen Steuersparmöglichkeiten nutzen. Gerade die Erbschaftssteuer entwickelt sich derzeit zum Topberatungsgegenstand bei Testamenten, Erbverträgen und vorgezogener Nachfolgeregelung.

An Rang 2 folgen die Sozialleistungsträger, allen voran das Sozialamt.

## **1. Geldfragen beim Elternunterhalt**

Das Sozialamt durchleuchtet Sie und ihren nicht getrennt lebenden Ehegatten z.B. immer dann, wenn Sie als Unterhaltspflichtiger in Betracht kommen, z. B. weil Vater oder Mutter heimpflegebedürftig geworden sind und mit eigenen Mitteln den Heimpflegeplatz nicht zahlen können. Wenn Sie leistungsfähig sind, dann sind Sie an sich vorrangig vor dem Sozialamt zur Zahlung des ungedeckten Betrages an Ihren Elternteil verpflichtet. Im Wege des Rückgriffs holt sich das vorleistende Sozialamt das Geld aber direkt von Ihnen wieder. Denn der Unterhaltsanspruch geht auf das Sozialamt über.

Was leistungsfähig im Elternunterhalt bedeutet, ist in der neuen Düsseldorfer Tabelle, die sich eigentlich damit beschäftigt, wie viel Kindesunterhalt jemand leisten muss, geregelt.

In Übereinstimmung mit dem Bundesgerichtshof soll im Regelfall auf einen etwa hälftigen Anteil des Betrages abgestellt werden, den das bereinigte Einkommen des Unterhaltsschuldners über 1.250,00 € übersteigt. Dazu kommen im Einzelfall viele Besonderheiten. Aber es kann auch sein, dass Ihr Einkommen nicht ausreicht und stattdessen Ihr Vermögen angegriffen wird. Das ist z.B. dann der Fall, wenn es 75.000,00 € übersteigt.

Da kann es dann lohnend sein, frühzeitig darüber nachzudenken, wie man diesen Betrag nicht überschreitet (z.B. durch Investition in eine Rentenversicherung, wenn die Altersvorsorge noch defizitär ist) oder wie man sein Vermögen in sogenanntes Schonvermögen verwandelt, wie z.B. das selbstbewohnte Haus oder wie man durch einen Vertrag mit dem Ehepartner das Güterrecht neu regelt und ihm Vermögenswerte im Rahmen des Zugewinnausgleiches legal überträgt.

## **2. Apropos Schonvermögen**

Schonvermögen ist ein Zauberwort in den unterschiedlichsten Rechtsgebieten des Sozialrechts und meint:

Welches und wie viel Vermögen dürfen Sie besitzen, ohne dass man Ihnen Sozialleistungen verweigert oder ohne dass Ihnen Zahlungspflichten (z.B. im Unterhalt) auferlegt werden. Auch hier geht es also darum, das eigene Vermögen zu behalten.

Am derzeit aktuellsten sind die sich ständig ändernden Regeln zum Schonvermögen im Arbeitslosenhilferecht [Arbeitslosengeld II nach Hartz IV ab 01.01.2005], denn bei der Bemessung der Arbeitslosenhilfe ist Vermögen grundsätzlich anzurechnen.

Was als "Schonvermögen" hiervon ausgenommen ist, regelt die jeweils geltende Arbeitslosenhilfeverordnung und bald gibt uns Hartz IV entsprechend neue Spielregeln an die Hand. „ Fordern und Fördern“ heißt die neue Grundaussage, die die Eigenverantwortung und die Verantwortlichkeit der in „ Bedarfsgemeinschaft“ zusammen Lebenden betont. Es ist deshalb wirklich schwer, dauerhaft geltende Verhaltensregeln dafür zu geben, wie man sein Geld behält. Aber auch hier kann frühzeitige Beratung helfen, sein eigenes Geld und Vermögen behalten zu können.

Als Beispiel hier drei Tipps, die nicht nur, aber auch für Frauen, wichtig sind:

### **a. Rechtzeitig Verbindlichkeiten begleichen**

Geben Sie dem Finanzamt frühzeitig, was ihm zusteht, denn das Bundessozialgericht hat entschieden, dass das für künftige Steuernachforderungen angesparte Vermögen bei der Arbeitslosenhilfe angerechnet werden kann und eine Rückstellung nicht akzeptiert wird. Eine Steuerforderung sei grundsätzlich erst mit Festsetzung und Fälligkeit zu berücksichtigen.

Den Kläger im Klageverfahren hat das viel Geld und möglicherweise den gesamten Arbeitslosenhilfeanspruch gekostet, denn während des Klageverfahrens verlangte das zuständige Finanzamt vom Kläger 1998 eine Nachzahlung von Steuern i.H.v. mehr als 100.000,00 DM. Das war der Betrag, von dem der Kläger nach Auffassung des Amtes nun gerade leben sollte.

### **b. Kein fremdes Geld mit eigenem vermischen**

Lassen Sie Ihr Geld nicht von einem Arbeitslosen verwalten - Sie könnten es vielleicht nicht zurückbekommen!

Das LSG Rheinland Pfalz (25.03.2003, L 1 AL 62/01) hat entschieden, dass sich Arbeitslose das Geld Anderer auf ihrem Privatkonto als eigenes Vermögen zurechnen lassen müssen, denn grundsätzlich kann sich ein Arbeitsloser nicht darauf berufen, dass das Vermögen auf seinem Privatkonto in Wahrheit einem Dritten zusteht. Hinsichtlich der Arbeitslosenhilfe muss er sich vielmehr das gesamte Vermögen im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung anrechnen lassen, wenn er die Vermögensverhältnisse grob fahrlässig verschleiert.

### **c. Vorausschauende Gestaltung der Vermögensein- andersetzung bei Trennung und Scheidung**

Und als letztes: Einigen Sie sich über Vermögen bei Trennung und Scheidung unter Ausschluss des Arbeitsamtes. Wenn eine Vermögenseinandersetzung bei Trennung und Scheidung ansteht, dann braucht es familienrechtlichen Rates zur Gestaltung der Vermögensverhältnisse, denn das Bundessozialgericht hat auch die Verwertung des Vermögens, das aus dem Verkauf einer Wohnung stammt, deren Miteigentümer die Partner, für verwertbar gehalten.

Der Kläger im fraglichen Fall hatte seiner Frau den Miteigentumsanteil an der Wohnung abgekauft und damit bewirkt, dass das Arbeitsamt ihn auf die Verwertung dieses Geldes verwies. Familienrechtlich hätte man die Auflösung des Miteigentumsanteils verhindern können und müssen. Damit hätte man dem Arbeitsamt die Berufung darauf, dass das vorhandene Vermögen verwertbar sei, wesentlich erschwert.

Auch hätte man im Interesse der Familie sicher mit einer Vereinbarung über Unterhaltsansprüche oder über andere Ansprüche, eine Barauszahlung verhindern können, wenn man denn eine entsprechende Vereinbarung **vor** Beantragung der Arbeitslosenhilfe getroffen hätte.

Was man mit dem so ersparten Geld in besseren - arbeitslosenhilfefreien Zeiten - wohl alles hätte machen können?

An dieser Stelle ließen sich noch eine Reihe weiterer Beispiele bringen. Aber dieses Heft soll Ihnen ja vorrangig Anregung sein und Sie allgemein mit den Möglichkeiten der Finanzplanung und –steuerung aus familien- und sozialrechtlicher Sicht vertraut machen.

Letztlich ist es eine Frage des Wissens und der Kreativität, inwieweit man die rechtlichen Möglichkeiten auslotet und nutzt.

Dabei geht es auch darum, unbekanntes Terrain zu betreten und scheinbar Endgültiges und Abgeschlossenes auf Veränderbarkeit zu prüfen und neue oder bisher übersehene Geldquellen zu erschließen.

## **G. "Ich brauche Geld"**

Wußten Sie eigentlich, dass es in Märchen auch die cleveren, die geschickten Frauen gibt?

Zugegebenermaßen sind sie am Ende des Märchens nicht immer die Sieger. Manchmal werden die häßlichen, die gierigen auch böse bestraft.

So ist das mit den nachfolgenden Tipps vielleicht auch. Sie nutzen nur etwas in den Händen derjenigen, die den Gesamtüberblick haben und Vor- und Nachteile gegeneinander abwägen können. Sie sind also zum Nachmachen nur nach vorheriger ausführlicher Beratung zu empfehlen.

### **I. Tipp 10: Der Verzicht auf Trennungsunterhalt ist unwirksam oder warum ich mich nicht eher als nötig scheiden lasse**

Manche Ehefrau entdeckt ihre miese finanzielle Absicherung erst, wenn es ans Trennen oder Scheiden geht. Der lang vorgesehene Ehevertrag wird herausgeholt und siehe da: Die vereinbarte Gütertrennung spart dem Ehegatten den Zugewinnausgleich, der Versorgungsausgleich wurde ausgeschlossen und auf Unterhalt hat man gleich ganz verzichtet!

Auf Trennungsunterhalt kann man aber nicht wirksam verzichten. Und auch die feinsinnige Regelung, man wolle Trennungsunterhalt nicht geltend machen, wird je nach Gericht gleichwohl als unwirksam angesehen.

Das bedeutet, dass man als Ehefrau in einem Fall, in dem man auf Unterhalt für die Zeit nach Scheidung verzichtet hat, sehr wohl ein Interesse daran haben kann, einen Scheidungsantrag gar nicht erst einzubringen oder die Scheidung so lange wie möglich herauszuzögern.

Eigentlich liegen nach Ablauf eines Trennungsjahres die Voraussetzungen für eine Scheidung vor, wenn beide Eheleute zustimmen.

Man muss aber nicht zustimmen und erst nach 3 Jahren des Getrenntlebens gilt eine Ehe als unwiderlegbar gescheitert.

Auch das bedeutet aber noch nicht das Ende einer Ehe, denn das Gesetz hat sich eine schöne Regelung darüber einfallen lassen, wie man seine Probleme regeln kann, die durch Trennung und Scheidung entstanden sind. Man kann alles getrennt einklagen, wenn's denn sein muß. Man kann aber auch alles "für den Fall der Scheidung" einklagen.

Dann kommen Unterhalt, Sorgerecht, Umgangsrecht, Hausrat, Zugewinn in den sogenannten Scheidungsverbund und das Gericht soll dann nicht eher scheiden, bis alle Sachen entscheidungsreif sind.

Man kann sich das so vorstellen, dass die Scheidung die Lok ist und alle anderen Probleme wie Anhänger hinten angehängt werden. Je mehr Waggons gezogen werden müssen, desto langsamer fährt die Lok! Man kann die Lok zwar durch einen besonderen Antrag wieder abkoppeln, aber das geht nur unter besonderen Voraussetzungen und dauert!

Was kann der taktische Vorteil einer solchen Lösung sein?

Solange die Scheidung nicht rechtskräftig wird, dauert der Anspruch auf Trennungsunterhalt an. Auch wenn in einem Ehevertrag ein Verzicht auf Trennungsunterhalt geregelt sein sollte. Besteht vielleicht eine einstweilige Anordnung auf Trennungsunterhalt, so ist sie nur schwer abzuändern.

Solange die Scheidung nicht rechtskräftig wird, erlischt bei unveränderten Bedingungen eine bestehende kostenfreie Krankenversicherung als Familienmitglied nicht.

Und solange man nicht rechtskräftig geschieden ist, kann man Witwe im Sinne der Rentenversicherung werden. Statistisch gesehen leben Frauen einfach länger als Männer und sie sollten sich darum kümmern, wovon.

Ein Scheidungsverfahren jedenfalls hindert im Todesfall den Anspruch auf Witwenrente nicht.

## **II. Tipp 11: Prüfen Sie Ihren alten Ehevertrag oder "Ich habe auf alles verzichtet – und was nun?"**

Tipp Nr. 2 war bei der Erstellung dieses Textes brandaktuell, weil man auf ein Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofes wartete, das Klarheit ins Dunkel der Wirksamkeit von Eheverträgen bringen sollte, dass das Bundesverfassungsgericht zuvor geschaffen hatte.

Vorausgegangen war eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 06.02.2001, die mit der bisherigen Zurückhaltung und Praxis der Gerichte, die Wirksamkeit von Ehevertragsklauseln nur sehr zurückhaltend zu prüfen, brach.

Ein Blick in den Text der Entscheidung, der im ANHANG 1 fast vollständig abgedruckt ist, ist lohnend:

*"Verfassungsrechtlich geschützt ist eine Ehe, in der Mann und Frau in gleichberechtigter Partnerschaft zueinander stehen. Der Staat hat infolgedessen der Freiheit der Ehegatten, mit Hilfe von Verträgen die ehelichen Bedingungen und wechselseitigen Rechte und Pflichten zu gestalten, dort Grenzen zu setzen, wo der Vertrag nicht Ausdruck und Ergebnis gleichwertiger Lebenspartnerschaft*

*ist, sondern eine auf möglichen Verhandlungspositionen basierende einseitige Dominanz eines Ehepartners widerspiegelt. Es ist Aufgabe der Gerichte, in solchen Fällen gestörter Vertragsparität über die zivilrechtlichen Gewaltklauseln zur Wahrung beeinträchtigter Grundrechtspositionen eines Ehevertragspartners den Inhalt des Vertrages einer Kontrolle zu unterziehen und gegebenenfalls zu korrigieren."*

Das klingt beeindruckend – nur wann eine einseitige Vertragsdominanz eines Partners, ein gestörtes Verhältnis der Kräfte vorliegt, darüber haben die Gerichte seither heftig und unterschiedlich gestritten.

Am 11.02.2004 hat der Bundesgerichtshof [Az.: XII ZR 265/02] nun versucht eine erste Kerze anzuzünden, um wieder etwas Licht ins Dunkel zu bringen. Der Text ist im ANHANG 2 nachzulesen.

Danach soll es den Ehegatten grundsätzlich auch weiterhin freistehen, die gesetzlichen Regelungen über den Zugewinn, den Versorgungsausgleich und den nachehelichen Unterhalt auszuschießen.

Aber:

Nicht jeder Ausschluß ist wirksam und je eher der Kernbereich des Scheidungsfolgenrechtes, wie z.B. Unterhalt wegen Kindesbetreuung, Alters- und Krankheitsunterhalt, etc. betroffen und unzumutbar einseitig zu Lasten eines Ehegatten ausgeschlossen ist, um so eher kann ein Ehevertrag an einer richterlichen Wirksamkeitskontrolle scheitern.

Der Richter muß nämlich einmal eine Wirksamkeitskontrolle anhand der individuellen Verhältnisse der Ehegatten bei der Vertragsschluss vornehmen. Ist der Vertrag an dieser Stelle wirksam, dann bleibt immer noch die Prüfung, ob der von den Regeln begünstigte Ehegatte sich auf sein Recht zur Inanspruchnahme dieser Rechte berufen kann. (sog. Ausübungskontrolle)

Der Richter prüft also, ob der Ausschluss der gesetzlichen Rechtsfolgen angesichts der aktuellen Verhältnisse nunmehr mißbräuchlich erscheint und das Vertrauen des begünstigten Ehepartners nicht mehr schützenswert scheint. Wenn das der Fall ist, kann der Richter Regelungen anordnen, die den berechtigten Interessen beider Seiten gerecht werden.

Es lohnt sich also, seinen alten Ehevertrag herauszuholen und einmal genau zu prüfen, was darin geregelt ist:

- \* Ein Verzicht auf Unterhalt für die Zeit der Trennung bis zur rechtskräftigen Scheidung ist stets unwirksam. Auch wenn er in Eheverträgen geregelt ist.
- \* Überlegen Sie ansonsten einmal genau unter welchem nachweisbaren Druck Sie evtl. dem Abschluß eines Ehevertrages zugestimmt haben und ob der nicht so groß war, dass der Vertrag damit gekippt werden kann.
- \* Und wenn auch das nicht zutrifft, dann sind Sie aber vielleicht jetzt in einer Situation, die bei Ihrem Verzicht nicht wirklich absehbar war.

Sie erziehen vielleicht zwei Kinder, pflegen einen pflegebedürftigen Angehörigen oder sind mittlerweile alt und grau ohne hinreichende Versorgung und es wäre schlichtweg mißbräuchlich, wenn Ihr Ehemann Sie nun "hängenließe".

Manchmal reicht übrigens auch schon die Aussicht auf ein nicht kalkulierbares Prozeßrisiko, um Verhandlungsbereitschaft zu erzeugen.

Altbewährtes hat der Bundesgerichtshof auch in Sachen Unterhaltsberechnung aufgegeben. Auch hierin liegen finanzielle Chancen – nämlich auf mehr Unterhalt wegen günstigerer Berechnungsmethode.

### **III. Tipp 12 – Prüfen Sie alte Unterhaltsurteile und Vergleiche - die neue Unterhaltsberechnungsmethode des Bundesgerichtshofes**

Wer vor dem 13.06.2001 geschieden wurde und sein Lebensmodell als Hausfrau und Mutter gesehen hatte, wurde über Jahrzehnte bei trennungs- und scheidungsbedingter Aufnahme einer Erwerbstätigkeit dadurch schlechter gestellt, dass ihm sein aus Erwerbstätigkeit erzieltetes Einkommen auf den allein aus dem Einkommen des Ehemannes errechneten Unterhaltsbedarf angerechnet wurde. Bei Frauen, deren Erwerbstätigkeit nicht trennungs- bzw. scheidungsbedingt war, galt dagegen als Grundsatzformel, dass sich der Unterhaltsanspruch aus  $\frac{3}{7}$ tel der Differenz der beiderseitigen Einkommen errechnete.

Der Bundesgerichtshof hat diese jahrzehnte alte Rechtsprechung am 13.06.2001 aufgegeben. Ein Auszug finden Sie im ANHANG 3. Familienarbeit wird nunmehr als Surrogat für Erwerbstätigkeit gesehen. Der Bundesgerichtshof ist hierin erst jüngst vom Bundesverfassungsgericht bestätigt worden.

Weitere Entscheidungen des Bundesgerichtshofes, u.a. eine Entscheidung, die sich mit den Auswirkungen der neuen Rechtsprechung auf Unterhaltsansprüche im Rentenalter beschäftigt, haben die Aufgabe der Anrechnungsmethode bei der Unterhaltsberechnung bestätigt. Man spricht bereits gesichert von der Surrogatrechtsprechung des Bundesgerichtshofes.

Die Überprüfung alter Unterhaltsansprüche die mit der Anrechnungsmethode ermittelt wurden, kann somit durchaus lohnend sein, denn eine grundlegende Änderung der Rechtsprechung ist in der Regel ein Abänderungsgrund für unterhaltsrechtliche Regelungen. Bei Vergleichen fordert man, dass die Anpassung beiden zumutbar ist, bejaht dies aber in der Regel auch (eine Ausnahme besteht nur, bei Gesamtvereinbarungen, z.B. Unterhaltsabfindungen). Ebenso greift eine Abänderung bei Urteilen. Also insbesondere für alte Unterhaltsurteile gilt:

Es darf geändert werden.

Bevor man dem zahlungspflichtigen Ehemann die Neuregelung jedoch triumphierend unter die Nase unter die Nase hält, sollte man sich beraten lassen, denn

- die Rechtsprechung ändert sich manchmal auch zu Gunsten der meist männlichen Zahlungsverpflichteten. Gerade erst hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass der Splittingvorteil des in neuer Ehe wiederverheirateten Ex-mannes nicht bei der Berechnung des Nachscheidungsunterhaltes herangezogen werden darf. Gemeint ist, dass der Ehemann durch die neue Ehe möglicherweise wieder mehr Nettoeinkünfte durch die neue Steuerklasse und die Zusammenveranlagung mit seiner neuen Ehefrau erzielt hatte und damit nach bisheriger Rechtsprechung aus diesem konkreten Einkommen Unterhalt zahlen musste. Das ist nun vorbei.

Können Sie sich vorstellen, wie es sich auswirkt, wenn beide Konstellationen aus dem Urteil zusammentreffen? Und wenn dazu vielleicht auch noch die Kürzung von Weihnachts- und Urlaubsgeld bei Ihrem Ex-ehemann zugeschlagen haben?

Bevor – wie Bodo Schäfer sagt – die Gier das Hirn frisst, sollte daher exakt gerechnet werden!

Nicht nur in der Prüfung alter Regelungen, Urteile, Vergleiche, etc.. können finanzielle Chancen liegen.

Manchmal muss es einfach auch der Blick auf Neues sein.

#### **IV. Neues (Un-)bekanntes entdecken**

Der Topf, aus dem Zahlungsansprüche auf Geld fließen, wird nicht stets mit denselben Zutaten gefüllt. Mit dem Wandel der gesellschaftlichen Vorstellungen entstehen neue Rechtsansprüche, die zum Teil lange unbekannt bleiben. Manchmal geraten aber einfach nur die guten alten Ansprüche in Vergessenheit.

##### **1. Tipp 13: Grundsicherung für Senioren und Erwerbsgeminderte**

Jüngstes Beispiel für das Einsetzen eines neuen Anspruches ist das Grundsicherungsgesetz, mit dem ab 01.01.2003 Menschen ab Vollendung des 65. Lebensjahres, aber auch alle Menschen ab einem Alter von 18 Jahren, die aus medizinischen Gründen dauerhaft erwerbsgemindert sind, staatliche Grundsicherung erhalten, wenn die eigene Rente oder sonstiges Einkommen und Vermögen nicht ausreichen. Wer also nur eine "ganz kleine" Rente bekommt und sich bisher gescheut hat, zum Sozialamt zu gehen, "weil ja dann die Kinder zahlen müssen", der sollte jetzt den Weg zum

Grundsicherungsamt antreten und dort angstfrei und selbstbewußt errechnen lassen, ob er nicht einen Anspruch auf Leistungen hat.

## **2. Tipp 14: Der Unterhaltsanspruch der nichtehelichen Mutter - oder warum Heiraten wirtschaftlich günstiger sein kann.**

Speziell für Frauen kann die regelmäßige Information über „neue“ Ansprüche lohnend sein. Ein relativ neuer Anspruch ist z.B. der Anspruch der nichtehelichen Mutter auf Unterhalt gegen den Kindesvater. Noch immer wird dieser Anspruch, den der Gesetzgeber 1998 geschaffen hat, selten in Anspruch genommen.

Wer mehr darüber wissen will, findet im ANHANG Nr. 4 eine kleine Zusammenstellung von Entscheidungen.

Übrigens unter finanziellen Gesichtspunkten ist es für schwangere Frauen ohne gesicherte Einkünfte allemal günstiger den Erzeuger zu heiraten als mit ihm in nichtehelicher Lebensgemeinschaft zu leben, wenn Frau nicht selbst so gut betucht ist, dass Unterhaltsansprüche nicht in Betracht kommen. Denn der Unterhaltsanspruch der erziehenden Ehefrau besteht deutlich länger als drei Jahre und schafft gegebenenfalls sogar die Grundlage für Folgeunterhaltsansprüche. Werden Sie nämlich nach der Kindererziehung krank, kann aus diesem Grund ein Anspruch auf Unterhalt bestehen.

## **3. Tipp 15: Kindesvater zahlt keinen Unterhalt – fragen Sie doch mal bei den Großeltern**

Wußten Sie, dass nur zwei Drittel der Eltern eines Kindes, das von einem getrennt lebenden Elternteil Barunterhalt bezieht, keine Probleme mit den Unterhaltszahlungen hat? Und dass die Probleme mit der Dauer der Trennung zunehmen?

Verläuft es anfänglich noch bei 80 % problemlos, so sind es bei einer Trennung nach 8 Jahren eben nur noch 66 %, bei den die erziehenden Elternteile – in der Regel Frauen – Probleme haben, an den Unterhalt zu kommen. Außerdem gibt es einen klaren Zusammenhang zwischen Besuchshäufigkeit und Unterhalt.

Bei häufigen Besuchen sind 85 % der Unterhaltsfälle problemlos ohne Besuche jedoch nur 40 %.<sup>2</sup>

Wenn Erziehende keinen Kindesunterhalt erhalten, geraten sie schnell in existentielle Not. Sind die Kinder über 12 Jahre alt, können Unterhaltsvorschußleistungen beim Jugendamt nicht mehr geltend gemacht werden. Für die Sozialhilfe sind die Verhältnisse häufig dann aber noch nicht schlecht genug.

Wie wäre es, wenn Sie dann einmal über die Leistungsfähigkeit der Großeltern nachdenken würden? Im guten alten BGB aus dem vorigen Jahrhundert ist in § 1607 BGB bestimmt:

*Soweit ein Verwandter auf Grund § 1603 BGB nicht unterhaltspflichtig ist, hat der nach ihm haftende Verwandte den Unterhalt zu gewähren.*

*Das gleiche gilt, wenn die Rechtsverfolgung gegen einen Verwandten im Inland ausgeschlossen oder wesentlich erschwert ist.*

Im Klartext bedeutet das, dass die Eltern dessen, der mit seinen Unterhaltszahlungen ausfällt, Unterhalt an Enkelkinder zahlen müssen, wenn sie selbst leistungsfähig sind. Das ist durchaus nicht selten der Fall.

---

<sup>2</sup> forsa, Gesellschaft für Sozialforschung und statistische Analysen, Untersuchung f. d. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2002

Und damit das Ganze auch funktioniert, müssen Großeltern zur Berechnung des Unterhaltsanspruches Auskunft über ihr Einkommen und Vermögen erteilen.

Das Oberlandesgericht Dresden hat in jüngster Zeit zwar einmal entschieden, dass Großeltern die spürbare Schmälerung ihres eigenen Lebensstandards für ein Enkelkind nicht zumutbar sei.<sup>3</sup> Wie beim Unterhalt, den Kinder ihren Eltern schuldeten, seien daher die Selbstbehaltsbeträge zu bestimmen.

Wer also heute mehr als 1.250,00 € netto monatlich zur Verfügung hat, kann durchaus verpflichtet werden 50 % des überschüssigen Betrages für seinen Enkel einzusetzen.

Aber wer sagt denn, dass das alles ist?

Vielleicht wird der Druck des jetzt in die Pflicht genommenen Großelternteils ja von diesem an den säumigen Unterhaltsschuldner weitergegeben?

Wenn schon die Androhung von staatlicher Strafe – nach § 170 b StGB ist die beharrliche Weigerung Unterhalt zu zahlen strafbar – nichts nützt, vielleicht steigen Druck oder wenigstens Scham gegenüber den eigenen Eltern ja hinreichend an, um seine finanziellen Verpflichtungen weiter zu erfüllen.

---

<sup>3</sup> OLG Dresden – 10 UF 771/02

#### 4. Tipp 16: Öffnen Sie die Schatzkiste „schuldrechtlicher Versorgungsausgleich“

Als Schatzkiste können sich alte Scheidungsurteile erweisen. Dass darin bares Geld schlummern kann, ist den meisten Menschen unbekannt. Das Zauberwort zur Öffnung dieser Schatzkiste heißt in gerichtlichen Urteilen oder auch nur deren Entscheidungsgründen: „**der schuldrechtliche Versorgungsausgleich bleibt vorbehalten**“.

Damit erklärt das Gericht, dass es den Rentenausgleich nicht oder nicht vollständig durchgeführt hat.

Das passiert und passierte dann, wenn der Ehemann einen Anspruch auf eine betriebliche Altersversorgung hat, die im Scheidungsverfahren noch nicht oder nicht vollständig ausgeglichen werden kann oder konnte.

Nahezu alle großen Firmen (Energieversorgung, Autoindustrien, Pharmaindustrie, chemische Industrie, Kohle und Stahl, Petroindustrie, Elektroindustrie, Rundfunkanstalten, Krankenkassen, Ersatzkasse, Banken, etc. ...) verfügen über solche betrieblichen Altersversorgungen.

Im noch nicht durchgeführten Versorgungsausgleich sind oft die Versorgungen von Banken oder denjenigen Firmen, bei denen der Anspruch wie in der gesetzlichen Rentenversicherung mitwächst, besonders interessant. Dort schlummern nicht selten interessante Beträge, die das eigene Alterseinkommen aufbessern können. Und das tut Not - denn die Vision von der Altersarmut bleibt real! So ergibt sich aus jüngsten Untersuchungen, dass auch zukünftig bei etwa 3/4 der derzeit 30 – 59 Jährigen in der Bundesrepublik Deutschland das Einkommen im Alter nicht ausreichen wird, um den Bedarf zu decken - einen Bedarf, der viel länger andauert, als derjenige von Männern, denn die Voraussagen gehen davon aus,

dass um 2020 die Frauen in den entwickelten Ländern durchschnittlich 12 Jahre älter werden als Männer.

Wenn die Banken daher mit Slogans wie: „Frauen leben länger – aber wovon?“ werben, so trifft dies tatsächlich eine der verwundbarsten Stellen von Frauen.

Es kann sich also empfehlen, vor Eintritt in den eigenen Ruhestand, bei Eintritt von Erwerbsunfähigkeit oder spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres das **Wiederaufgreifen des Versorgungsausgleiches** prüfen zu lassen, um die Versorgungsansprüche die nicht ausgeglichen werden konnten, zu sichern und gerichtlich geltend zu machen. Dabei muss der ausgleichspflichtete Ehegatte seine Rente schon beziehen.

### **Achtung:**

Der schuldrechtliche Versorgungsausgleich wird nur auf ausdrücklichen Antrag beim Familiengericht durchgeführt. Man muss also aktiv werden, um seine eigene wirtschaftliche Situation zu verbessern! Der Finanzcoach Bodo Schäfer sagt dazu:

*"Man muss seine Komfortzone verlassen."*

Wie wahr!

Leider findet sich im schuldrechtlichen Versorgungsausgleich nicht immer eine Schatzkiste – manchmal können es nur ganz geringe Beträge sein – aber bekanntlich macht auch Kleinvieh Mist.

Auch ist stets eine gewisse Vorsicht ist angesagt, denn der Rentenausgleich, den das Gericht vor vielen Jahren bei der Scheidung vorgenommen hat, kann im Zusammenhang mit dem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich noch einmal völlig neu überprüft werden. Das kann Chance oder Risiko sein.

In Zeiten, in denen die Versorgung gekürzt werden, steigt das Risiko ggf. auch Verschlechterungen hinnehmen zu müssen.

#### **5. Tipp 17: Überprüfen Sie den Versorgungsausgleich aus Ihrem Scheidungsurteil**

Bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse kann man mit einem Abänderungsverfahren eine völlige Neuberechnung des Versorgungsausgleichs erreichen. Die Einzelheiten sind kompliziert und einen Überblick, der eine fachkundige Beratung nicht ersetzen kann, gibt's im Anhang Nr. 5.

Relativ gesichert kann man aber sagen, dass es einige Jahre nach einer rechtskräftigen Scheidung kaum noch einen Versorgungsausgleich gibt, der wirklich richtig ist.

Das liegt zum einen daran, dass in der Nachezeit die Gesetze über die Rentenberechnung in den letzten Jahren alle Jahre wieder geändert wurden.

Frauen haben z.B. durch die Anerkennung von Zeiten in der Kindererziehung und deren rentenrechtliche Aufwertung in den vergangenen Jahren für Sachverhalte aus der Vergangenheit zusätzliche Rentenansprüche erwirtschaftet.

Auch Zeiten der Pflege von Angehörigen können rentenrechtlich zu Buche schlagen.

Damit kann der einstmals vom Gericht errechnete, auf die Ehezeit entfallende Anspruch der Frau erheblich gestiegen sein.

Andererseits sind durch die x-fachen Rentenänderungen der letzten Jahre die einstmals errechneten Rentenansprüche von Männern und Frauen i.d.R. gesunken.

In dieser Konstellation kann sich die Überprüfung des Versorgungsausgleiches für Frauen als Bumerang erweisen.

Andererseits können in einer Vielzahl anderer Fälle durch die Veränderung persönlicher Verhältnisse der beteiligten Parteien, durch die satzungsgemäße Änderung der Ansprüche der Parteien oder durch die Berücksichtigung schlicht vergessener oder verschwiegener Ansprüche die Verhältnisse so zu Gunsten der Frau verändert sein, das eine Überprüfung und Neuberechnung des Versorgungsausgleiches lohnt. Das Gericht muss die dann zutreffend ermittelten Rentenanwartschaften neu festsetzen.

Nicht zuletzt Familienrichter betonen heute, dass der weit überwiegende Anteil der durchgeführten Versorgungsausgleiche falsch ist, und zwar auch, weil er **von vorneherein** falsch berechnet worden ist. Hingucken kann also lohnen.

#### **6. Tipp 18: Prüfen Sie die Hinterlassenschaften Ihres verstorbenen Unterhaltsschuldners**

Angesichts der extrem schlechten Altersversorgungssituation von Frauen verdienen auch die Unterhaltsansprüche beim Tod des unterhaltspflichtigen geschiedenen Ehemannes besondere Aufmerksamkeit.

Der geschiedene Ehegatte verliert mit der Ehescheidung seinen gesetzlichen Erbanspruch. Für Ehen, die 1977 nach Inkrafttreten des 1. Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechtes geschieden wurden, regelt § 1586 b BGB, dass ein bestehender Unterhaltsanspruch gegen den Nachlass weiter geltend gemacht werden kann, wenn der Nachlass genügend Masse aufweist.

So hat das OLG Koblenz z.B. 2002 entschieden, dass die Unterhaltspflicht des Erblassers mit seinem Tod auf die 2. Ehefrau, seine Erbin übergegangen sei. Somit könne die Unterhaltsberechtigta **nachehelichen Unterhalt von dieser in der Höhe der unterhaltsrechtlichen Verpflichtung des Erblassers** verlangen.

#### **Zu beachten allerdings:**

Der Anspruch auf Unterhalt nach dem Tod des Unterhaltsschuldners ist aber betragsmäßig auf den Pflichtteil und auf den Bestand des Nachlaßvermögens beschränkt. <sup>4</sup>

#### **7. Tipp: 19: Vor 1977 geschieden? Geschiedenenwitwenrenten und Geschiedenenehgattenunterhaltsansprüche prüfen**

Wer vor 1977 geschieden wurde und bis zuletzt einen Unterhaltsanspruch gegen seinen geschiedenen Ehemann hatte, steht möglicherweise noch besser dar. Unterhaltsanspruch und Geschiedenenwitwenrentenanspruch können hier nebeneinander bestehen.

Da Ehefrauen, die vor 1977 geschieden wurden, nicht an den in der Ehe erworbenen Rentenanwartschaften ihres Mannes teilnehmen, hat der Gesetzgeber für eine Gruppe geschiedener Witwen eine sogenannte Geschiedenenwitwenrente vorgesehen.

§ 243 SGB VI ist die Einstiegsnorm für diejenigen Frauen die nicht wieder geheiratet haben oder deren weitere Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt wurde.

---

<sup>4</sup> OLG Koblenz vom 28.08.2002, Az.: 9 UF 745/01

In der Regel wird eine Unterhaltszahlung in gewisser Höhe im letzten Jahr vor dem Tod des geschiedenen Ehemannes vorausgesetzt oder zumindest ein bestehender, wenn auch nicht erfüllter Anspruch auf Unterhalt im sogenannten letzten wirtschaftlichen Dauerzustand.

Die Einzelheiten sind komplex. Die Rechtsprechung diffizil und im Einzelfall macht das Gesetz selbst davon noch einmal Ausnahmen.

Eine fachkundige Beratung kann hier jedoch möglicherweise eine Versorgungsquelle erschließen. Allerdings müssen sich die evtl. vorhandene „echte“ Witwe, und die „geschiedene“ Witwe den Rentenanspruch nach dem Verhältnis ihrer Ehezeit miteinander teilen.

[Die durch diese Aufteilung benachteiligte „echte“ Witwe kann Ihren Geldbeutel im übrigen ggf. dadurch füllen, dass Sie von Zeit zu Zeit prüft, ob die Voraussetzungen für die Aufteilung noch vorliegen. Stirbt die „geschiedene“ Witwe nämlich, ist die gesamte Rente wieder an die letzte Witwe zu zahlen.]

Neben der Geschiedenenwitwenrente kann einer vor 1977 geschiedenen Ehefrau zusätzlich noch ein Unterhaltsanspruch zustehen. Das kann sich immer dann lohnen, wenn der verstorbene, aber geschiedene Ehemann Vermögen hinterlassen hat. Anders als nach neuem Recht geht der Unterhaltsanspruch nämlich in **voller Höhe** auf die Erben über. Er ist nach § 70 EheG nicht auf den Pflichtteilsanspruch beschränkt, sondern allenfalls auf Antrag beschränkbar.

Ob und was hier ggf. als Geldquelle zu erschließen ist, kann nur durch eine genaue Sachverhaltsermittlung herausgearbeitet und fachkundig unterstützt, dann ggf. auch geltend gemacht werden.

Die anzuwendenden Rechtsgrundlagen sind 1977 durch das neue Familienrecht abgelöst, so dass sie auch vielen Fachleuten manchmal unbekannt sind.

Das Thema „Tod und Sterben“ leitet über zu einem Tipp für verheiratete Ehefrauen.

#### **8. Tipp 20: Nicht immer ist erben optimal - Erben – Ausschlagen – Pflichtteil?**

Weitgehend unbekannt ist vielen Ehefrauen nämlich, dass es für das eigene Portemonnaie nicht immer optimal ist, Erbin zu sein; jedenfalls dann nicht, wenn man wie die meisten im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft lebt. Mit gezielter Beratung können sich im Einzelfall Handlungsalternativen eröffnen, bei denen der Verlust des Ehemannes nicht auch noch mit einem erbrechtlichen Verlustgeschäft der Ehefrau einhergeht.

Liegt keine Verfügung von Todes wegen des Verstorbenen vor, kann die überlebende Ehefrau **im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft** neben Kindern ein Viertel und neben den Eltern und Geschwistern des Verstorbenen und neben seinen Großeltern die Hälfte des Nachlasses als gesetzlichen Erbteil beanspruchen.

Dieser gesetzliche Erbteil der Ehegatten wird durch den Zugewinnausgleich pauschal erhöht, und zwar um ein Viertel.

Hat der verstorbene Ehemann dagegen ein Testament hinterlassen, so orientieren sich die Erbsprüche zunächst einmal daran.

Die betroffene Ehefrau muss die ihr gedachte Erbsituation aber nicht akzeptieren. Sie kann eine Erbschaft auch ausschlagen. Dann steht ihr eine konkret zu errechnende Zugewinnausgleichsforderung gegen den Nachlass zu, neben der sie noch einen Pflichtteilsanspruch geltend machen kann. Dieser beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs, neben Kindern also ein Achtel.

Ein Beispiel zeigt die Unterschiede:

Ein Ehemann hinterlässt eine vermögenslose Ehefrau und 3 Kinder. Er hinterlässt ein Vermögen von 200.000,00 €, das ausschließlich während der Ehe erwirtschaftet wurde, da weder er noch seine Ehefrau über Anfangsvermögen verfügten.

Als **gesetzliches Erbe** steht der Ehefrau ein Viertel aus gesetzlichem Erbrecht und ein Viertel aus **Zugewinn** zu, also 100.000,00 €.

Schlägt sie dagegen aus, kann sie als ihr **konkreten Zugewinn** 100.000,00 € verlangen. Ihr Pflichtteil berechnet sich nach dem um die Nachlassverbindlichkeiten (hier 100.000,00 € aus Zugewinn) bereinigten Nachlass i.H.v. einem Achtel aus 100.000,00 €. Der „kleine Pflichtteil“ beträgt somit 12.500,00 € und das ist der Betrag, um den die „taktische Ausschlagung“ das Vermögen der Ehefrau erhöht hat.

Erbrechtler haben als Faustformel entwickelt, dass neben Abkömmlingen der Anteil des Zugewinns mindestens 85,71 % betragen muss, damit sich die sogenannte **güterrechtliche** Lösung auszahlt.

Den Zugewinn genau zu ermitteln und zu prüfen, kann also ein lohnendes Unterfangen sein.

Die kleine Auswahl der oben stehenden Beispiele zeigt, dass die fachkundige Beratung ein wichtiges Hilfsmittel sein kann, um Ansprüche zu entdecken und Geld zu erhalten.

Auf dem Weg zum weitergehenden „Wohl“-stand ist es allerdings vor allem sinnvoll, sich selbst darum zu kümmern, das frau das eigene Vermögen und Geld behält.

Geld ist geprägte Freiheit, so heißt es in dem Buch von Carola Ferstl und Bodo Schäfer. Und Freiheit tut richtig gut. Dem ist auch aus der Sicht einer Anwältin für Familien- und Sozialrecht nichts hinzuzufügen!

Dr. Gudrun Doering-Striening  
Fachanwältin für  
Familien- und Sozialrecht  
[www.rue94.de](http://www.rue94.de)